

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Mai 1974

Nummer 20

---

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
97	17. 4. 1974	Verordnung über Verkehrsabgaben für Kanalhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	126

**Verordnung  
über Verkehrsabgaben für Kanalhäfen im  
Lande Nordrhein-Westfalen**  
Vom 17. April 1974

Auf Grund des § 91 II 15 des Allgemeinen Landrechts und des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Januar 1952 (BGBI. I S. 7), des § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBI. I S. 856) und des § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

§ 1

(1) Im Bereich der nachstehend aufgeführten Kanalhäfen sind Verkehrsabgaben (Hafengeld, Ufergeld) und Eichgebühren nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Tarifs zu erheben:

1. Dorstener Hafen- und Betriebsgesellschaft mbH, Dorsten – km 31,66 des Wesel-Datteln-Kanals –
  2. Firma Gebrüder Müller, Dorsten (Industriehafen) – km 27 des Wesel-Datteln-Kanals –
  3. Dortmunder Hafen und Eisenbahn Aktiengesellschaft, Dortmund – km 0,0 bis 1,44 und km 2,4 bis 2,9 des Dortmund-Ems-Kanals –
  4. Städtischer Hafen Essen – km 16,7 des Rhein-Herne-Kanals –
  5. Gelsenkirchener Hafenbetriebsgesellschaft mbH, Gelsenkirchen – km 23,83 bis 24,5 des Rhein-Herne-Kanals –
  6. Stadtwerke Hamm – km 33,8 bis 35,74 des Datteln-Hamm-Kanals –
  7. Stadthafen Lünen GmbH, Lünen – km 11,2 des Datteln-Hamm-Kanals –
  8. Rhein-Ruhr-Hafen Mülheim a. d. Ruhr – km 8,175 bis 9,6 der Ruhr, soweit in der Anlage nichts Abweichendes bestimmt ist –
  9. Stadtwerke Münster GmbH, Münster (Westf.) – km 67,23 bis 67,9 des Dortmund-Ems-Kanals –
  10. Stadt Recklinghausen – km 34,8 des Rhein-Herne Kanals –
  11. Fa. Th. Nierhoff mbH, Waltrop – km 4,86 des Datteln-Hamm-Kanals –
  12. Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH, Wanne-Eickel – km 30,3 bis 30,9 (links) und km 31,6 bis 32,2 (rechts) des Rhein-Herne-Kanals –
- (2) Die Verkehrsabgaben und Eichgebühren enthalten keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 9. Juli 1954 (BGBI. I S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1971 (BGBI. I S. 1745), geahndet.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung NW PR Nr. 2/70 über Verkehrsabgaben für Kanalhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Juni 1970 (GV. NW. S. 428), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. September 1972 (GV. NW. S. 262), außer Kraft.

Düsseldorf, den 17. April 1974

Für den Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
der Innenminister  
Weyer

**Anlage zur Verordnung über Verkehrsabgaben  
für Kanalhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 17. April 1974

Teil A

Allgemeine Bestimmungen

(1) Bei der Abgabenberechnung nach Tragfähigkeitstonnen sind die Angaben hierüber in den Eichscheinen maßgebend. Sofern Fahrzeuge nicht geeicht, sondern nach Netto-Raumgehalt vermessen sind, ist 1 cbm Nettoraumgehalt = 1 t Tragfähigkeit zu bewerten.

(2) Werden Abgaben nach Gewicht berechnet, ist das Bruttogewicht der Güter nach den Angaben in den Fracht- oder Ladepapieren zugrunde zu legen. Ergibt die von vereidigten Eichaufnehmern vorgenommene Eichaufnahme ein von den Gewichtsangaben der Fracht- oder Ladepapiere abweichendes Gewicht, ist dieses zugrunde zu legen. Bei Holzladungen ohne Gewichtsangaben wird das Gewicht wie folgt ermittelt:

- a) bei schwerem Holz (Afrik. Birnbaum, Ahorn, Bongossi, Buche, Bruyère, Ebe, Eiche, Esche, Espe, Hainbuche, Hickory, Kambala, Nußbaum, Palisander, Pitchpine, Pock, Rotbuche, Sapeli-Mahagoni, Teak, Ulme (Rüster) und Zebrano)
 

für 1 Fest- oder Kubikmeter (fm/cbm)	= 900 kg
für 1 Raummeter (rm)	= 600 kg
für 1 Canad. Cord	= 2300 kg
für 1 Faden (Fathom)	= 3700 kg
für 1 Standard (Std)	= 3600 kg

- b) bei leichtem Holz (alle anderen Holzarten)
 

für 1 Fest- oder Kubikmeter (fm/cbm)	= 700 kg
für 1 Raummeter (rm)	= 450 kg
für 1 Canad. Cord	= 1700 kg
für 1 Faden (Fathom)	= 2800 kg
für 1 Standard (Std)	= 2600 kg

(3) Bei der Abgabenberechnung nach Quadratmetern ist die benutzte Fläche durch Vervielfältigung der größten Länge mit der größten Breite – bei Räderbooten unter Hinzurechnung eines Radkastens zur größten Schiffsbreite – zu ermitteln.

(4) Angefangene Erhebungseinheiten (100 kg, m, m<sup>2</sup>, Kalendertag, Monat) werden voll berechnet.

(5) Die Abgabenbeträge sind jeweils auf volle 10 Dpf aufzurunden.

Teil B

Besondere Bestimmungen

I. Hafengeld ist zu erheben für jede angefangene Zeiteinheit von 30 Kalendertagen ununterbrochenen Aufenthalts im Hafengebiet

1. a) für Fahrzeuge,

die ausschließlich oder vorwiegend der Beförderung von Gütern dienen und, ohne zu laden oder zu löschen, in einen Hafen einlaufen, ab dem Tage des Einlaufens in den Hafen

oder

die laden oder löschen und über die festgesetzte Lade- und Löschezeit hinaus im Hafen liegenbleiben, ab dem nach Beendigung der festgesetzten Lade- und Löschfristen folgenden Tage

Verlassen die Fahrzeuge den Hafen binnen 48 Stunden nach diesem Zeitpunkt, so ermäßigt sich das Hafengeld auf

2 Dpf/t Tragf.

- b) für Fahrgastschiffe und Schleppboote, die länger als 48 Stunden im Hafen verweilen, ab dem Tage des Einlaufens in den Hafen

6 Dpf/t Tragf.

- c) für Fahrgastschiffe und Schleppboote, die länger als 48 Stunden im Rhein-Ruhr-Hafen Mülheim verweilen

400 Dpf

0,5 Dpf/t Tragf.

d) für Fähren, Bagger und sonstige nicht auf Tragfähigkeit geeichte Schwimmkörper, die länger als 48 Stunden im Hafen verweilen, ab dem Tage des Einlaufs in den Hafen und für Flöße ab dem Tage nach Beendigung der festgesetzten Lade- und Löschfristen	5 Dpf/m <sup>2</sup>
2. für Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, die den Hafen ausschließlich zur Übernahme von Betriebsstoffen für eigene Antriebsmaschinen anlaufen oder die zur Hilfeleistung bei der Beladen oder Entladung von Frachtschiffen eingesetzt werden, bei einer Aufenthaltsdauer bis zu 48 Stunden	300 Dpf
bei längerer Aufenthaltsdauer monatlich	2 Dpf/t Tragf.

3. Für Sportfahrzeuge ist Hafengeld nach besonderer Vereinbarung zu erheben.

## II. Ufergeld

- (1) Ufergeld ist zu erheben für
- Güter, die über das Ufer ein- oder ausgeladen werden
  - Güter, die unmittelbar von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden; in diesem Falle ist nur die Hälfte des Ufergeldes zu erheben
  - Güter, die nach den Verladepapieren für einen anderen Hafen bestimmt sind, zu Schiff ankommen, ausgeladen und innerhalb von 14 Kalendertagen unverändert wieder auf ein Schiff verladen werden, ohne das Hafengebiet verlassen zu haben; in diesem Falle ist das Ufergeld nur einmal zu erheben
  - Getreide, wenn der Umschlag zur Zwischenbehandlung erfolgt; in diesem Falle ist das Ufergeld nur einmal zu erheben
  - Personen, die im Fahrgastverkehr über das Ufer ein- oder aussteigen.

(2) Bei der Einstufung der Güter ist das Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen vom 1. April 1959 (Hinweis Nr. 63 im Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland – V.K.Bl. 1959 S. 95 – in der Fassung vom 1. Januar 1961 – V.K.Bl. 1960 S. 256 – nebst Nachträgen) anzuwenden.

Bei Mischladungen ist für die gesamte Ladung der Tarif für das Gut der höchsten Güterklasse anzuwenden, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.

- (3) Für jede Tonne umgeschlagenen Gutes ist zu erheben
- |  |        |
|--|--------|
| für Güter der Güterklasse I/II . . . . .   | 72 Dpf |
| für Güter der Güterklasse III/IV . . . . . | 47 Dpf |
| für Güter der Güterklasse V . . . . .      | 34 Dpf |
| für Güter der Güterklasse VI. . . . .      | 29 Dpf |

jedoch im Hafen der  
Dorstener Hafen- und Betriebsgesellschaft  
mbH, Dorsten

- |  |         |
|--|---------|
| a) für Getreide (Nr. 315 bis 317). . . . .     | 28 Dpf  |
| b) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227). . . | 21 Dpf; |

der Firma Gebrüder Müller, Dorsten

- |   |         |
|---|---------|
| a) für Getreide (Nr. 315 bis 317). . . . .      | 31 Dpf  |
| b) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227). . .  | 23 Dpf  |
| c) für Steinkohle (Nr. 527 und Nr. 528) . . . . | 24 Dpf; |

der Dortmunder Hafen und Eisenbahn Aktiengesellschaft, Dortmund

- |  |        |
|--|--------|
| a) für Eisen (Nr. M 128c, Nr. M 128d, Nr. M 128g, Nr. 132, Nr. M 133g, Nr. 133h, Nr. M 133i, Nr. M 133k, Nr. M 140, Nr. 141, Nr. M 179, Nr. 182, Nr. 184, Nr. M 185 bis 187) . . . | 37 Dpf |
| b) für Getreide und Malz (Nr. 315 bis 317 und Nr. 613) . . . . .   | 31 Dpf |
| c) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227). . . .   | 18 Dpf |
| d) für Steinkohle (Nr. 527 und Nr. 528) . . . .  | 20 Dpf |

e) für Erze einschl. Schwefelkies und Abbrände (Nr. 230 bis 240), Phosphat und Phosphatkreide (Nr. 830) sowie Schlacken (Nr. 880 bis 884) . . . . .	11 Dpf
f) für Zement (Nr. 1076) . . . . .	28 Dpf;
der Stadt Essen	
a) für Getreide (Nr. 315 bis 317). . . . .	31 Dpf
b) für Erze einschl. Schwefelkies und Abbrände (Nr. 230 bis 240), Phosphat und Phosphatkreide (Nr. 830) sowie Schlacken (Nr. 880 bis 884) . . . . .	20 Dpf
c) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227). . . .	15 Dpf
d) für Steinkohle (Nr. 527 und Nr. 528) . . . .	17 Dpf;
der Gelsenkirchener Hafenbetriebsgesellschaft mbH, Gelsenkirchen	
a) für Getreide (Nr. 315 bis 317). . . . .	29 Dpf
b) für Grubeholz (Nr. 404) . . . . .	24 Dpf
c) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227). . . .	19 Dpf;
der Stadtwerke Hamm	
a) an nicht verpachteten Plätzen	
für Güter der Güterklasse I/II. . . . .	81 Dpf
für Güter der Güterklasse III/IV . . . . .	60 Dpf
für Güter der Güterklasse V . . . . .	37 Dpf
für Güter der Güterklasse VI . . . . .	34 Dpf
b) an verpachteten Plätzen	
aa) für Getreide (Nr. 315 bis 317) . . . . .	31 Dpf
bb) für Zement (Nr. 1076) . . . . .	28 Dpf
cc) für Gas-, Heiz- und Dieselöl (Nr. 771 und 772) . . . . .	37 Dpf
dd) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) .	23 Dpf
ee) für Steinkohle (Nr. 527 und Nr. 528) . .	14 Dpf
ff) für Steinkohlenkoks (Nr. 527) . . . . .	23 Dpf;
der Stadthafen Lünen GmbH, Lünen	
a) für Getreide (Nr. 315 bis 317). . . . .	31 Dpf
b) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) . . .	20 Dpf
c) für Steinkohle (Nr. 527 und Nr. 528) . . . .	16 Dpf;
des Rhein-Ruhr-Hafens Mülheim a. d. Ruhr	
a) für Getreide (Nr. 315 bis 317). . . . .	31 Dpf
b) für Schrott (Nr. 176 und 177) . . . . .	23 Dpf
c) für Holz (Nr. 404, 412, 414 bis 426) . . . .	21 Dpf
d) für Phosphate (Nr. 830), Schlacken (Nr. 880 bis 884), Erz (Nr. 230 bis 238 und Nr. 240) .	20 Dpf
e) für Kies (Nr. 90) und Sand (aus Nr. 226) . .	15 Dpf
f) für Steinkohle, Steinkohlenabfälle und Anthrazit (aus Nr. 527) . . . . .	14 Dpf
g) für Öle (Mineralöle Nr. 769 bis 776) bei einem Jahresumschlag über das Ufer über 250000 t bis zu 400000 t . . . . .	25 Dpf
über 400000 t . . . . .	23 Dpf
h) Die Gebühren für das Verbleien der Schiffsräume sind nach den jeweils gültigen Sätzen der Zollabfertigungsstelle zu zahlen.	
der Stadtwerke Münster GmbH, Münster (Westf.)	
a) für Getreide (Nr. 315 bis 317). . . . .	31 Dpf
b) für Zement (Nr. 1076) . . . . .	27 Dpf
c) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227). . .	23 Dpf;
der Stadt Recklinghausen	
a) für Getreide (Nr. 315 bis 317). . . . .	30 Dpf
b) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227). . .	22 Dpf;
der Firma Th. Nierhoff mbH, Waltrop	
a) für Getreide (Nr. 315 bis 317). . . . .	29 Dpf
b) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227). . .	18 Dpf
c) für Steinkohle (Nr. 527 und Nr. 528) . . . .	15 Dpf;

der Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH, Wanne-Eickel

- a) für Getreide (Nr. 315 bis 317) . . . . .
- b) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) . . .
- c) für Erze einschl. Schwefelkies und Abbrände (Nr. 230 bis 240) Phosphat und Phosphatkreide (Nr. 830), sowie Schlacken (Nr. 880 bis 884) . . . . .
- d) für Steinkohle (Nr. 527 und Nr. 528) . . . . .
- e) Bei einem Umschlag von zusammen mehr als 1 Million t Steinkohle (Nr. 527 und Nr. 528) im West- und Osthafen im Kalenderjahr zugunsten eines Absenders oder Empfängers wird auf das erhobene Ufergeld gegen Nachweis ein Rabatt von 5 Dpf je Tonne gewährt.

(4) Für Fahrgastschiffe und Fahrzeuge, die Personen und Güter befördern, sind neben der nach Absatz 3 vorgesehenen Abgabe für Güter zu erheben

für Personen beim jedesmaligen Anlegen im Hafen je Kopf der zugelassenen Höchstzahl der Fahrgäste . . . . .

mindestens jedoch für ein Fahrzeug. . . . .

### III. Eichgebühren

Es sind zu erheben

- 1. für eine Eichaufnahme . . . . . 1800 Dpf
- 2. für die Aufnahme einer Zwischeneiche . . . . . 900 Dpf

3. für die Fertigung von Zweischriften zu Nr. 1 oder 2. . . . . 280 Dpf  
Außerhalb der planmäßigen Dienstzeit kann ein Zuschlag zu den Sätzen der Nr. 1 bis 3 berechnet werden, und zwar  
a) bis 22 Uhr von 50%,  
b) nach 22 Uhr von 100%.

20 Dpf  
14 Dpf

### Teil C Befreiungen

Befreit sind

(1) vom Hafen- und Ufergeld Fahrzeuge, Schwimmkörper und Güter, die der Bundesrepublik Deutschland oder den Ländern gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sofern sie Aufsichtszwecken, Wasserbauzwecken oder dem Ausbau der Kanalanlagen dienen.

(2) vom Hafengeld

a) Fahrzeuge, solange sie den Hafen nach Beendigung des Lade- oder Löschgeschäfts wegen einer Schiffahrtsperre nicht verlassen können  
b) Fahrzeuge während der Zeit, in der sie im Hafen der Dortmunder Hafen und Eisenbahn Aktiengesellschaft, Dortmund, auf Helling liegen

(3) vom Ufergeld Güter, die lediglich zur Erfüllung steuerlicher Vorschriften vorübergehend auf Land gesetzt werden.

- GV. NW. 1974 S. 126.

### Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.